

Synapse Sportstättenatzung

Anm.: Die neue Sportstättenatzung ist eine Neufassung der Version vom 01.04.2010. Eine Überarbeitung war aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom 01.04.2010	Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom 03.11.2023
<p>Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen:</p> <p>1. Turnhallen</p> <ul style="list-style-type: none">- Frauenturnhalle, Frauenstr. 13, 90763 Fürth- Friedrich Ebert Turnhalle, Friedrich-Ebert-Str. 21, 90766 Fürth- Günter Brand Turnhalle, Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth- Hans Böckler Turnhalle , John-F. Kennedy Str. 29, 90763 Fürth- Halle Fachoberschule, Amalienstr. 2-4, 90763 Fürth (nur angemietet)	<p>Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Die von der Stadt Fürth betriebenen und unterhaltenen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) sind öffentliche Einrichtungen.</p>

- Halle Förderzentrum Süd, Jakob-Wassermann Str. 14, 90763 Fürth
- Halle Förderzentrum Nord, Vacher Str. 297, 90768 Fürth
- Hardenberg Turnhalle alt, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Hardenberg Turnhalle neu, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Helmturnhalle, Helmplatz 6, 90762 Fürth
- Horst Weidemann Halle, John-F. Kennedy Str. 27, 90763 Fürth
- Humbser Turnhalle, Dr. Mack Str. 1, 90762 Fürth
- Jahnturnhalle, Theresienstr. 11/13, 90763 Fürth
- Katharinenturnhalle, Katharinenstr. 1a, 90762 Fürth
- Maiturnhalle, Maistr. 19, 90762 Fürth
- MTV-Turnhalle, Kapellenstr. 33, 90762 Fürth
- Pegnitz Turnhalle, Kapellenstr. 37, 90762 Fürth
- Pestalozzi Turnhalle, Pestalozzi Str. 20, 90765 Fürth
- Schickedanzturnhalle, Kiderlinstr. 4, 90763 Fürth
- Soldnerturnhalle, Soldnerstr. 60, 90766 Fürth
- Tannen Turnhalle, Otto-Seeling-Promenade 40, 90762 Fürth
- Turnhalle am Finkenschlag, Finkenschlag 45, 90766 Fürth
- Turnhalle am Ligusterweg, Ligusterweg 10, 90766 Fürth
- Turnhalle Oberfürberg, Oberfürberger Str. 46, 90768 Fürth

- Turnhalle Sack, Sacker Hauptstr. 42,
90765 Fürth

2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

- Charly Mai Sportanlage, Kapellenstr.
37, 90762 Fürth

- Hans-Lohnert-Sportplatz, Schwaba-
cher Str. 224, 90763 Fürth

- Humbser-Sportplatz, Dr.Mack Str. 31,
90762 Fürth

- MTV-Sportplätze, Kapellenstr. 33,
90762 Fürth

- Sportanlage Hans-Sachs-Schule,
Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth

- Sportplatz an der John-F.-Kennedy
Str. 29, 90763 Fürth

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Schulen und Vereinigungen (Ver-
eine und Personenvereinigungen jeder
Art, aus-genommen politische Parteien
und Personenvereinigungen bei Veran-
staltungen mit politischen Zielsetzun-
gen) sind im Rahmen dieser Satzung
berechtigt, die Sportstätten zu benut-
zen.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten
auch für die Mitglieder der Personenver-
einigungen und Vereine, die Sport trei-
ben und für die Besucher.

§ 3 Benutzung

§ 2 Nutzungskreis

- (1) Die Schulen und Vereinigungen (Ver-
eine und Personenvereinigungen jeder
Art, ausgenommen politische Parteien
und Personenvereinigungen bei Veran-
staltungen mit politischen Zielsetzun-
gen) sind im Rahmen dieser Satzung
berechtigt, die Sportstätten zu **nutzen**.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten
auch für die Mitglieder der Personenver-
einigungen und Vereine, die Sport trei-
ben und für die **Besucherinnen und Be-
sucher**.

§ 3 Nutzung

<p>(1) Die Sportstätten sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu benutzen. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.</p> <p>(2) Die Benutzung der Sportstätten wird im Einzelnen durch die Sportstättenordnung geregelt. Diese Ordnung kann im Referat für Schule, Bildung und Sport und im Sportamt eingesehen werden. Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. Das Referat kann für die Benutzung einzelner Sportstätten besondere Bestimmungen treffen. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Benutzer verbindlich.</p> <p>(3) Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht üben das städtische Sportamt und die im Objekt tätigen Hausmeister aus. Die Nutzer haben den Anordnungen dieser Mitarbeiter Folge zu leisten.</p>	<p>(1) ¹Die Sportstätten sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu nutzen. ²Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung der Vereine und sonstiger Vereinigungen.</p> <p>(2) ¹Die Nutzung der Sportstätten wird im Einzelnen durch die Sportstättenordnung geregelt. ²Diese Ordnung kann im Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit und im Amt für Sport und Gesundheitsförderung eingesehen werden. ³Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. ⁴Das Referat kann für die Nutzung einzelner Sportstätten besondere Bestimmungen treffen. ⁵Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Nutzenden verbindlich.</p> <p>(3) ¹Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht, üben die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. ²Die Nutzenden haben deren Anordnungen Folge zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnispflicht</p> <p>(1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Das Sportamt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnispflicht</p> <p>(1) ¹Die Nutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis gemäß § 4 (2) im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. ²Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung kann für Veranstaltungen eine Be-</p>

<p>oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Der Antrag ist bei schulischer Nutzung beim Schulverwaltungsamt, ansonsten beim Sportamt der Stadt Fürth zu stellen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist. 	<p>schränkung der Besuchszahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.</p> <p>³Sollte es sich bei der überlassenen Sportstätte nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handeln, ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden der Gebäudewirtschaft Fürth unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>(2) ¹Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. ²Sie ist nicht übertragbar. ³Der Antrag ist bei schulischer Nutzung beim Schulverwaltungsamt, ansonsten beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Fürth zu stellen.</p> <p>(3) ¹Die Stadt kann die Erlaubnispflicht nach § 4 (1) durch allgemeine Anordnung aufheben. ²Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermann-Sportplätze).</p> <p>(4) ¹Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
---	--

<p>Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vergabe</p> <p>(1) Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt, die außerschulische Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich.</p> <p>(2) Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst, am Hans-Lohnert- Sportplatz hat die Jugend den Vorrang. Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.</p>	<p>c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist.</p> <p>²Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Vergabe</p> <p>(1) ¹Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt, die außerschulische Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen. ²Die Vergabe erfolgt stets widerruflich.</p> <p>(2) ¹Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. ²Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. ³Fürther Sportvereine werden bei der Vergabe von Sportstätten bevorzugt. ⁴Gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Fürth kommen vor nicht kommerziell ausgerichteten Sportgruppen Fürther Bürgerinnen und Bürger. ⁵Kommerzielle sportliche Anbieterinnen und Anbieter werden nachrangig berücksichtigt. ⁶Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. ⁷Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst.</p> <p>(3) ¹Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. ²Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu</p>
---	---

§ 5 Belegung

- (1) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind ist das Sportamt frühest möglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (2) Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Bei Belegung mit Schlüsselgewalt sind Ausnahmen möglich.

gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Belegung

- (1) ¹Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. ²Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist das **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** frühestmöglich, spätestens eine Woche vorher, zu informieren. ³**Liegen in dem Zeitraum der Schulbelegung freie Zeiten, können diese vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung vergeben werden.**
- (2) ¹Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. ²Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (3) **Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen bei Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und die nach-**

(3) Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportstätten grundsätzlich nicht belegt. Während der Faschingsferien sind die Sportstätten geöffnet mit Ausnahme des Faschingsdienstages. Während der Herbstferien sind die Sportstätten geöffnet. In den Sommerferien wird wenigstens eine Halle dem Vereinssport zur Verfügung gestellt und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Während der Sommerferien werden Punktspiele im Bereich Fußball auf der Bezirkssportanlage ermöglicht und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. An folgenden gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen: Erster Mai (Maifeiertag), Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen. Am Buß- und Betttag sind die Sportstätten geöffnet. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Gebäudewirtschaft und dem zuständigen Hausmeister, vom Sportamt eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden, ausgeschlossen davon ist der Karfreitag.

Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs-, Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

§ 7 Zustand der Sportstätten

folgend Nutzenden anschließend planmäßig die Benutzung der Sportstätte aufnehmen können.

(4) ¹Die Zeiten für eine Turnhallen- und Sportplatzbelegung außerhalb der schulischen Nutzung werden jährlich von der Gebäudewirtschaft Fürth festgelegt, allen Vereinen mit dem Jahresanfangsschreiben vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung mitgeteilt und sind online unter <https://www.fuerth.de/sport> zu finden.

²Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft Fürth für Reinigungs-, Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

§ 7 Überlassung der Sportstätte

¹Die Nutzenden dürfen die ihnen überlassenen Sportstätten innerhalb der Nutzungszeiten weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen. ²Dies gilt auch für vereinsinterne Überlassungen.

§ 8 Zustand der Sportstätten

<p>Die Stadt ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportstätten vorzunehmen.</p> <p>Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportstätten durch die Stadt auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Eine Gebührenpflicht entsteht während dieser Arbeiten nicht.</p> <p>§ 8 Benutzung der Sportplätze und Leichtathletikanlagen</p> <p>Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportstätte benutzbar ist. Über die schulische Nutzung entscheidet der Sportlehrer. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist die beantragende Gruppe zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Außerdem kann sie mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden.</p>	<p>(1) Die Stadt ist gegenüber den Nutzenden nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportstätten vorzunehmen.</p> <p>(2) ¹Die Nutzenden haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportstätten durch die Stadt auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. ²Eine Gebührenpflicht entsteht während dieser Arbeiten nicht.</p>
--	--

§ 9 Instandhaltung und Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar dem eingesetzten städtischen Mitarbeiter zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Sportamt zu verständigen. Im Falle der Schlüsselgewalt sind die Schäden in die dafür bereitliegende Belegungs- und Mängelliste einzutragen. Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten vom Sportamt dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) ¹Die Nutzenden übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Sportveranstaltung. ²Sie haben, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu bestellen. ³Die anleitende Person oder deren Vertretung sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.
- (3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die anleitende Person zu prüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.
- (4) ¹Festgestellte bzw. während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar den eingesetzten städtischen Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft

<p>(3) Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Stadt bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.</p> <p>(4) Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Der Benutzer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten</p>	<p>Fürth zu melden. ²Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gebäudewirtschaft Fürth zu verständigen. ³Zudem sind die Schäden in die in der Sportstätte dafür bereitliegende Nutzungsliste einzutragen. ⁴Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>(1) ¹Die Nutzenden haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste, die der Stadt Fürth an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. ²Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste schuldhaft verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, welche dieser Personen den Schaden verursacht hat.</p> <p>(2) ¹Die Nutzenden stellen die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an die Nutzenden von Mitgliedern der Nutzenden, anderen Nutzenden, Besucherinnen und Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. ²Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für</p>
--	---

<p>freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an den Benutzer von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.</p> <p>(5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe nachzuweisen.</p> <p>§ 10 Bestellung eines Übungsleiters</p> <p>(1) Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.</p> <p>(2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.</p> <p>(3) Sie haben die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>§ 11 Veränderungen</p>	<p>den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.</p> <p>(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzenden auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Fürth und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, es sei denn, der Schadenseintritt erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.</p> <p>(4) ¹Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Nutzenden, Veranstaltenden, Beauftragten und Besucherinnen und Besuchern. ²Dies gilt nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, welches der Stadt Fürth zurechenbar ist.</p> <p>(5) ¹Die Nutzenden haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. ²Auf Verlangen der Stadt haben sie die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.</p> <p>§ 11 Veränderungen</p>
---	---

<p>(1) Änderungen und Ergänzungen der Sportstätten sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p> <p>(2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt auf Kosten des Benutzers durchzuführen.</p> <p>(3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.</p> <p>§ 12 Ausschluss von der Benutzung</p>	<p>(1) Änderungen und Ergänzungen der Sportstätten sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p> <p>(2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt auf Kosten der Nutzenden durchzuführen.</p> <p>(3) Die Nutzenden haben Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.</p> <p>§ 12 Werbung</p> <p>(1) Die Werberechte in den städtischen Sportstätten (Bandenwerbung, Aufsteller usw.) liegen bei der Stadt Fürth, Amt für Sport und Gesundheitsförderung.</p> <p>(2) ¹Die Anbringung oder das Verteilen von Werbemitteln bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth. ²Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden und stellen die Stadt Fürth bei Verstößen seitens der Nutzenden von eventuellen Ansprüchen der konzessionsinhabenden Person frei.</p> <p>§ 13 Ausschluss von der Nutzung</p>
---	--

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden.

¹Die Nutzenden können bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Sportstättenordnung einmalig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden.

²Gleiches gilt, wenn

- a) die Nutzenden mit fälligen Gebühren aus der Überlassung für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Rückstand sind,
- b) die überlassenen Einrichtungen nicht voll belegt sind. ¹Es sollte bei der Benutzung von städtischen Sportstätten eine durchschnittliche Gruppenstärke von 10 Personen erreicht werden (ausgenommen Sondersportarten). ²Hierüber entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung,
- c) mehrfach die überlassene Einrichtung zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen wurde,
- d) die Sportstätten dringend für andere Zwecke benötigt werden (z. B. für schulische Wettkämpfe, öffentliche Nutzung).

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 näher bezeichneten Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

§ 14 Gebühren

Für die **Nutzung** der **städtischen Sportstätten** werden Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

<p>Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom 22.10.2002 außer Kraft.</p> <p>Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24.03. 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.</p> <p>Fürth, 01.04.2010 Stadt Fürth</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>	<p>¹Diese Nutzungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom 01.04.2010 außer Kraft.</p> <p>³Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.</p> <p>Fürth, Stadt Fürth</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>
---	--